

Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege



Stadt Hemer
Fachbereich Jugend, Schule, Sport
Fachdienst Kindertagesbetreuung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Gesetzliche Rahmenbedingungen	3
2. Voraussetzungen zur Förderung in Kindertagespflege	3
3. Antrags- und Bewilligungsverfahren	3
4. Fördervoraussetzungen bei den Tagespflegepersonen	3
5. Qualifizierung	4
6. Mitteilungspflichten	5
7. Betreuungsumfang	5
8. Kindertagespflege bei Schließungszeiten in Kindertageseinrichtungen	5
9. Kindertagespflege bei der Schließung der Schulen während der Ferien	6
10. Laufende Geldleistungen an die Tagespflegepersonen	6
10a. Kostenerstattung bei angemieteten Räumlichkeiten	7
11. Vertretungsregelungen in der Kindertagespflege	8
12. Integrative Kindertagespflege	9
13. Erstattung von Versicherungsleistungen	9
14. Zahlung eines Nutzungsentgelts bei der Betreuung von Kindern in anderen kindgerechten Räumlichkeiten	9
15. Elternbeiträge	10
16. Inkrafttreten	10
Anlage 1	11

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Grundlagen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege sind auf Bundesebene im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) als Leistung der Jugendhilfe und landesrechtlich im Artikel 1 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (KiBiz) festgeschrieben.

Die Leistung umfasst die Gewinnung, Überprüfung, Beratung und Qualifizierung von geeigneten Kindertagespflegepersonen, die Information und Beratung von Personensorgeberechtigten, die Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson sowie die weitere fachliche Begleitung der Kindertagespflege.

Neben der Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützt die Kindertagespflege die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die finanzielle Förderung in Kindertagespflege umfasst die Gewährung einer laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen.

2. Voraussetzungen zur Förderung in Kindertagespflege

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege stellt neben den Angeboten der Kindertageseinrichtungen ein eigenständiges Betreuungsangebot der Stadt Hemer dar. Der Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege ist im § 24 SGB VIII geregelt. Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn bestimmte Voraussetzungen, zum Beispiel Berufstätigkeit oder Ausbildung bzw. Studium, vorliegen (§ 24 Abs. 1 SGB VIII).

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Bei Kindern, die bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz geltend zu machen. Wenn die benötigte Betreuungszeit in einer Kindertageseinrichtung nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht, kann für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zum Schuleintritt Förderung in Kindertagespflege ergänzend bewilligt werden (Randzeitenbetreuung).

Dieses gilt ebenso für Schulkinder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres, wenn die Angebote der Schulbetreuung zur Deckung des Betreuungsbedarfs nicht ausreichend sind.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Personensorgeberechtigten beantragen schriftlich die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege. Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form. In dem Bescheid wird der Beginn der Betreuung, der Betreuungsumfang und die Höhe des Elternbeitrags festgelegt.

4. Fördervoraussetzungen bei den Kindertagespflegepersonen

Die Gewährung einer finanziellen Förderung von Kindern in Kindertagespflege setzt qualifizierte und geeignete Kindertagespflegepersonen voraus.

Kindertagespflegepersonen, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen wollen, bedürfen einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Werden die Eignungskriterien und die Grundvoraussetzungen erfüllt, wird die Pflegeerlaubnis für die Dauer von fünf Jahren erteilt.

Eignungskriterien der Tagespflegeperson:

Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen. Darüber hinaus müssen sie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, wenn sie die Kinder außerhalb des Elternhauses in eigenen oder anderen Räumen betreuen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (§ 43 SGB VIII).

Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist seitens der Kindertagespflegeperson erforderlich:

- die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege bei einem anerkannten Bildungsträger gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend-Institutes (DJI)
- die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind und die Auffrischung alle zwei Jahre
- die Vorlage eines ärztlichen Attests und eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregister.
- die Vorlage eines pädagogischen Konzeptes
- die Verpflichtung jährlich Fortbildungsangebote mit mindestens fünf Stunden wahrzunehmen.

Die Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege befugt in der Regel zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden, wobei davon allerdings nur fünf Kinder gleichzeitig anwesend sein dürfen.

Bei einem Zusammenschluss von zwei bis maximal drei Kindertagespflegepersonen in der Großtagespflege dürfen insgesamt neun Kinder betreut werden.

5. Qualifizierung

Die Qualifizierung für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson orientiert sich an § 21 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz). Alle angehenden Kindertagespflegepersonen müssen ab dem 01.01.2022 eine Qualifizierung zur Kindertagespflege bei einem anerkannten Bildungsträger auf Grundlage des kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs (QHB) mit einem Stundenumfang von 300 Stunden (160 Stunden tätigkeitsvorbereitend und 140 Stunden tätigkeitsbegleitend) absolvieren.

Die Kosten der Qualifizierung werden nach erfolgreichem Abschluss in Höhe von 90 vom Hundert übernommen, sofern die Kindertagespflegeperson sich verpflichtet, für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren für die Stadt Hemer im Rahmen der Kindertagespflege zur Verfügung zu stehen.

Wenn innerhalb von zwei Jahren nach Erlangung der Qualifizierung die Bereitschaft der Kindertagespflegeperson für die Stadt Hemer tätig zu sein wegfällt oder wenn die Kindertagespflegeperson aus persönlichen Gründen nicht vermittelbar ist, ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, der Stadt Hemer die übernommenen Qualifizierungskosten je nach Dauer der Tätigkeit ganz oder anteilig, zurückzuzahlen.

6. Mitteilungspflichten

Die Kindertagespflegepersonen und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen im Betreuungsverhältnis der Fachberatung Kindertagespflege unverzüglich mitzuteilen.

Dies gilt insbesondere bei:

- Änderungen der wöchentlichen Betreuungszeit,
- Wechsel der Kindertagespflegeperson,
- Wohnungswechsel,
- Änderung der Kontaktdaten (Telefon, E-Mail),
- Beendigung der Betreuung,
- Betreuung eines Tageskindes, welches nicht in der Stadt Hemer wohnt.

7. Betreuungsumfang

Der Umfang der Kindertagespflege wird bei der Antragsstellung entsprechend den wöchentlichen Buchungszeiten in den Kindertageseinrichtungen, bis 25 Stunden, bis 35 Stunden, bis 45 Stunden zur Bemessung des Elternbeitrages gemäß der jeweils geltenden Satzung festgelegt.

Bei nachgewiesenem höherem Betreuungsbedarf kann die Buchungszeit auf bis zu 55 Stunden, bis zu 65 Stunden oder auf über 65 Stunden festgelegt werden.

Eine Mindestbetreuungszeit von 15 Stunden in der Woche gilt bei ausschließlicher Betreuung in Kindertagespflege.

Geringere wöchentliche Betreuungszeiten werden in Kombination mit den Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen bzw. mit den Betreuungsangeboten der Schulen anerkannt.

Bei über dreijährigen Kindern müssen die Betreuungsangebote der Kindertageseinrichtungen und der Schulen vor Einsatz der ergänzenden Kindertagespflege in der Regel zunächst voll ausgeschöpft werden.

8. Kindertagespflege bei Schließungszeiten der Kindertageseinrichtungen

Besucht ein Kind eine Kindertageseinrichtung und schließt diese, gelten für dieses Kind während dieser Schließungszeit folgende Voraussetzungen zur Betreuung und Bezuschussung zu den Betreuungskosten durch eine Kindertagespflegeperson:

- Es steht in keiner anderen Kindertageseinrichtung ein Ersatzplatz zur Verfügung (schriftliche Bestätigung der Kindertageseinrichtung) und
- der/die Erziehungsberechtigte/n kann/können in dieser Zeit keinen Urlaub erhalten (schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers).

- Es liegen besondere Gründe vor, dass das Kind nicht die Ersatzbetreuung in einer anderen Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen kann (schriftliche Begründung der Erziehungsberechtigten und Stellungnahme der Fachberatung ist erforderlich).

Sind diese Voraussetzungen gegeben und übernimmt eine Kindertagespflegeperson die Ferienbetreuung, entsteht für die Erziehungsberechtigten kein höherer Elternbeitrag. Die Betreuungszeit darf jedoch nicht über die in der Kindertageseinrichtung vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinausgehen.

Sind die Voraussetzungen nicht gegeben und nehmen die Erziehungsberechtigten trotzdem eine Kindertagespflege in Anspruch, entsteht kein Anspruch auf Übernahme der Betreuungskosten.

9. Kindertagespflege bei der Schließung der Schulen während der Ferien

Wird das Kind während der Schulzeit gleichzeitig durch eine Kindertagespflegeperson betreut (Randzeitenbetreuung) und übernimmt diese in den Ferien die "erhöhte" Betreuung oder ist ein Kind schulpflichtig und soll dieses ausschließlich in den Ferien durch eine Kindertagespflegeperson betreut werden, gelten folgende Voraussetzungen zur Betreuung und Zuschussung zu den Betreuungskosten durch eine Kindertagespflegeperson:

- Es besteht nicht die Möglichkeit, dass das Kind an einer Schulbetreuung bzw. Ferienbetreuung für Schulkinder teilnimmt (schriftliche Bestätigung der Schule/Träger der Schulbetreuung/Ferienbetreuung).
- Der/die Erziehungsberechtigte/n kann/können in dieser Zeit keinen Urlaub erhalten (schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers).
- Es liegen besondere Gründe vor, dass das Kind die Schulbetreuung nicht in Anspruch nehmen kann (schriftliche Begründung der Erziehungsberechtigten und Stellungnahme der Fachberatung ist erforderlich).
- Basierend auf der Betreuungszeit ist ein Elternbeitrag für einen vollen Monat entsprechend der jeweils geltenden Elternbeitragsatzung zu zahlen.

10. Laufende Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen

- Die Vergütung an die Kindertagespflegeperson wird als Stundenpauschale je betreutem Kind geleistet. Darin enthalten sind die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand, die der Kindertagespflegeperson entstehen (ohne Beitrag für Mahlzeiten) und ein Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistungen.
- Die Höhe der Stundenpauschale berücksichtigt die individuelle Qualifikation der Kindertagespflegeperson. Die Stundenpauschale setzt sich zusammen aus 50 % Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand und 50 % Anerkennung der Förderleistung (siehe Anlage 1 der Richtlinien: Entgelttabelle).
- Die maßgebende Geldleistung erhöht sich ab dem 01.01.2022 jährlich um 1,5 vom Hundert. Hiervon ausgenommen sind die Zuschläge für Randzeitenbetreuung.
- Bei regelmäßigen Betreuungszeiten wird eine monatliche Pauschale gezahlt. Die Höhe der laufenden Geldleistung wird auf der Grundlage des vereinbarten wöchentlichen Betreuungsumfangs und der Höhe der gewährten Aufwandsentschädigung auf ein Kalenderjahr berechnet und monatlich als gleichbleibender Pauschalbetrag

ausgezahlt. Bei Ausfallzeiten des Kindes erfolgt keine Kürzung der Pauschale. Bei einer Unterbrechung der Betreuung durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Fehltag der Kindertagespflegeperson von bis zu 20 Tagen im Jahr wird die pauschale Geldleistung grundsätzlich weitergezahlt. Sollten die Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson 20 Tage im Kalenderjahr überschreiten, erfolgt eine Nachberechnung und Überzahlungen werden zurückgefordert.

- Bei unregelmäßigen Betreuungszeiten, Betreuung von Randzeiten und im Vertretungsfall erfolgt die Bezahlung nur unter Berücksichtigung der tatsächlichen Betreuungsstunden.
- Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson wird vom ersten Tag der Eingewöhnung an in vollem Umfang gewährt.
- Neben den Betreuungsstunden, erhält die Kindertagespflegeperson pro Tageskind und pro Woche eine Stunde als Verfügungszeit für Eltern- bzw. Entwicklungsgespräche und für die Erstellung der Bildungsdokumentation.
- Erfolgt die Betreuung eines Tageskindes ausschließlich in Randzeiten, wird für Zeiten vor 6:30 Uhr und nach 17:00 Uhr zusätzlich zur maßgebenden Geldleistung ein Zuschlag in Höhe von 1,00 Euro pro Stunde gewährt.
- Ist die Betreuung eines Tageskindes über Nacht erforderlich, werden in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr die Betreuungskosten zu 50 % übernommen.
- Der Anspruch auf Zahlung der Geldleistung endet mit dem letzten Betreuungstag.
- Soweit die laufende Geldleistung den nach der Satzung der Stadt Hemer über die Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Betreuung in Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) zu leistenden Elternbeitrag übersteigt, wird sie vom Jugendamt in voller Höhe an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt. Ist die laufende Geldleistung geringer als der zu leistende Elternbeitrag, so ist die Zahlung in entsprechender Höhe unmittelbar durch den Beitragspflichtigen an die Kindertagespflegeperson zu leisten.

10a. Kostenerstattung bei angemieteten Räumlichkeiten

Kindertagespflegepersonen, die externe Räumlichkeiten für die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Abs. 5 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung anmieten, können aufgrund einer formlosen schriftlichen Antragsstellung einen Mietzuschuss erhalten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Es liegt ein bestehender Mietvertrag vor, der wirksam nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geschlossen wurde.
- Die Wohnung ist nicht Eigentum der Kindertagespflegeperson oder des Ehepartners.
- Die Wohnung wird nicht zu Wohnzwecken, sondern ausschließlich für die Kindertagesbetreuung genutzt.
- Durch einen Hausbesuch der pädagogischen Fachberatung Kindertagespflege wurde die Wohnung als geeignet und kindgerecht begutachtet.
- In dieser Wohnung werden nachweislich überwiegend Hemeraner Kinder betreut.

Die Höhe des zu gewährenden Mietzuschusses wird anhand folgender Faktoren ermittelt:

- Die Zahl der maximal zu betreuenden Kinder
 - bei einer einzelnen Kindertagespflegeperson in anderen Räumen bei einer Betreuung von bis zu 5 Kindern maximal 60 qm
 - bei einem Zusammenschluss von bis zu drei Kindertagespflegepersonen bei einer Betreuung von bis zu 9 Kindern maximal 120 qm.
- Höhe der anzuerkennenden Kaltmiete
 - Als Berechnungsgrundlage dient der aktuelle Mietspiegel für freifinanzierten nichtpreisgebundenen Wohnraum des Hochsauerland- und Märkischen Kreises sowie der Stadt Schwerte. Für das gesamte Stadtgebiet Hemer gilt die mittlere Wohnlage.
 - Es wird maximal 50% der jeweils zutreffenden Kaltmiete bezuschusst; maximal jedoch 3,00 € pro Quadratmeter.
- Nicht gewährt wird der Mietzuschuss, wenn Hemeraner Kinder in anderen Kommunen betreut werden.
- Für Räumlichkeiten, für die beteiligte Kindertagespflegepersonen privat Miete zahlen, wird der Mietzuschuss je Kindertagespflegeperson auf der Grundlage des bestehenden Mietvertrages berechnet und ausgezahlt.
- Sollte eine der Kindertagespflegepersonen und/oder deren Ehepartner/in Eigentümer/in dieser Wohnung sein, wird die Gesamtkaltmiete durch die Anzahl der Tagespflegepersonen geteilt und um den Anteil dieser Person/en gekürzt.
- Die Bewilligung eines Zuschusses ist abhängig von den vorhandenen Haushaltsmitteln. Anträge werden nach Datum des Eingangsstempels nacheinander abgearbeitet. Der bewilligte Mietzuschuss wird monatlich und maximal bis zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Antragsstellung erforderlich. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich. Sollten aufgrund der Zahl der eingegangenen Anträge die eingeplanten Haushaltsmittel bereits vollständig verplant sein, werden weitere eingehende Anträge für das laufende Haushaltsjahr nicht mehr berücksichtigt.
- Die Gewährung des bewilligten Mietzuschusses entfällt, wenn
 - der Mietvertrag endet oder
 - die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit beendet.

11. Vertretungsregelungen in der Kindertagespflege

Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind aufgefordert, ihre Urlaubs- und Ferienzeiten aufeinander abzustimmen.

Sollten bei Krankheit oder anderen Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson die Eltern den Betreuungsbedarf nicht selber sicherstellen können, bietet der Fachdienst Kindertagespflege Vertretungsmöglichkeiten im Rahmen von unterschiedlichen Modellen an.

Im Rahmen des Platzfreihaltmodells gewährt die Stadt Hemer Kindertagespflegepersonen auf Antrag eine Freihaltspauschale von monatlich 100,00 Euro. Diese Pauschale wird einer Kindertagespflegeperson für maximal einen freigehaltenen Platz gewährt.

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich im Gegenzug, den freigehaltenen Platz im Bedarfsfall im Rahmen ihrer Angebotszeiten zu belegen.

Die Anzahl Platz-Freihaltepauschalen wird im Stadtgebiet Hemer auf sechs Plätze begrenzt.

Wird dieser Platz im Rahmen des Vertretungsmodells in Anspruch genommen, erfolgt eine zusätzliche Vergütung auf Grundlage der aktuellen Entgelttabelle.

12. Integrative Kindertagespflege

Liegt für ein betreutes Kind eine Anerkennung der Behinderung oder drohenden Behinderung nach § 53 SGB XII vor und verfügt die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen (siehe § 24 Abs. 4 KiBiz), so wird ein um 30 % erhöhter Stundensatz gezahlt.

13. Erstattung von Versicherungsleistungen

- Unfallversicherung:

Die Kindertagespflegepersonen müssen sich nach Aufnahme des ersten Tageskindes bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) anmelden. Die Kosten dieser Unfallversicherung werden durch die Stadt Hemer erstattet.

- Kosten zur Alterssicherung:

Wird eine Kindertagespflegeperson auf Grund ihrer Tätigkeit rentenversicherungspflichtig, so werden auf Antrag die hälftigen Kosten der nachgewiesenen Aufwendungen erstattet. Im Falle einer privaten Rentenversicherung wird der jeweils gültige Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung als Basisgröße für die Berechnung herangezogen. Eine gleichzeitige Kostenerstattung für eine private Altersvorsorge sowie für die gesetzliche Rentenversicherung ist nicht möglich.

- Kosten zur Kranken- und Pflegeversicherung:

Wird eine Kindertagespflegeperson auf Grund ihrer Tätigkeit kranken- und pflegeversicherungspflichtig, so werden auf Antrag die hälftigen Kosten der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erstattet. Im Falle einer privaten Krankenversicherung ist nur der Basisarif erstattungsfähig. Dieser ist durch die jeweilige Krankenkasse nachzuweisen. Im Einzelfall können jährlich nachgewiesene Beitragszahlungen zu einer freiwilligen Versicherung zur Zahlung von Krankengeld für die Monate in denen Kindertagespflege geleistet wurde, in Höhe der Hälfte der Beiträge übernommen werden. Voraussetzung ist, dass die Einnahmen aus der Kindertagespflege die Existenzgrundlage der Kindertagespflegeperson bilden. Änderungen der Beitragszahlungen sind unverzüglich mitzuteilen.

14. Zahlung eines Nutzungsentgelts bei der Betreuung von Kindern in anderen kindgerechten Räumlichkeiten

Kindertagespflege kann in der eigenen Wohnung der Kindertagespflegeperson, in der Wohnung der Eltern und in anderen kindgerechten Räumlichkeiten stattfinden. Insbesondere bei der Betreuung von bis zu neun Kindern in einer Großtagespflegestelle werden in der Regel andere kindgerechte Räumlichkeiten für die Betreuung genutzt. Fallen für diese Räumlichkeiten für die Stadt Hemer Betriebskosten an, wird mit den dort tätigen Kindertagespflegepersonen eine schriftliche Vereinbarung zur Zahlung einer monatlichen Nutzungsentgeltpauschale getroffen.

15. Elternbeiträge

Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist eine pauschalierte Kostenbeteiligung gemäß § 90 SGB VIII vorgesehen. Der Kostenbeitrag wird im Rahmen der jeweils aktuellen „Satzung der Stadt Hemer über die Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege“ erhoben.

16. Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege treten zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 01.10.2020 außer Kraft.

Hemer, 19.11.2021


Christian Schweitzer
Bürgermeister

Anlage 1 zu den Richtlinien Kindertagespflege der Stadt Hemer

Entgelttabelle für Kindertagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hemer ab dem 01.01.2022

Qualifikation	Stundensatz
<u>Stufe 1:</u> Geeignetheit ohne pädagogische Fachkraftausbildung, Qualifizierungskurs noch nicht abgeschlossen	3,07 €
<u>Stufe 2:</u> pädagogische Fachkraft* oder abgeschlossener Qualifizierungskurs Kindertagespflege	4,09 €
<u>Stufe 3:</u> Qualifizierungskurs + mehr als dreijährige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson	4,61 €
<u>Stufe 4:</u> pädagogische Fachkraft + Qualifizierungskurs Kindertagespflege	5,12 €

* Folgende Berufe werden als pädagogische Fachkraft anerkannt: Erzieher/in, sowie Absolventen eines Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiums in den Bereichen Erziehungswissenschaften mit Schwerpunkt Kleinkind-/Elementarpädagogik, Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Frühkindliche Pädagogik

